

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Reents und der Fraktion DIE GRÜNEN  
— Drucksache 10/1708 —**

**Wartime Host Nation Support und Master Restationing Plan**

*Der Bundesminister der Verteidigung hat mit Schreiben vom 18. Juli 1984 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

1. Für die Durchführung des Abkommens „Wartime Host Nation Support (WHNS)“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den USA vom 15. April 1982 sind technische Vereinbarungen zwischen den beiden Vertragsparteien vorgesehen.

Welche „technischen Vereinbarungen“ sind bisher im Zusammenhang mit dem WHNS-Abkommen abgeschlossen worden, und welche weiteren Vereinbarungen sind noch vorgesehen? Was ist der Inhalt der bereits abgeschlossenen bzw. vorgesehenen Vereinbarungen? Wie ist der Verhandlungsstand über die noch vorgesehenen Vereinbarungen?

Gemäß Artikel 2 des WHNS-Abkommens vom 15. April 1982 sind zwei „Technische Vereinbarungen“ vorgesehen, eine über militärische Unterstützungsleistungen und eine über zivile Unterstützungsleistungen, die beide noch nicht abgeschlossen sind. Der Inhalt richtet sich nach dem in Artikel 2 des Abkommens aufgeführten Leistungsumfang. Das Bundesministerium der Verteidigung beabsichtigt, die Vereinbarung über militärische Unterstützungsleistungen im Herbst 1984 und diejenige über zivile Unterstützungsleistungen Ende 1984/Anfang 1985 abzuschließen.

Die nach Artikel 6 des Abkommens zu schließende Vereinbarung über die „Vorbereitung, Durchführung und Unterstützung von Verstärkungsübungen“ wurde am 21. Januar 1983 unterzeichnet.

2. „Durchführbarkeitsstudien“ zum WHNS-Abkommen, die Ende 1983 abgeschlossen werden sollten, sollten zu einer Überprüfung und Anpassung der ersten Kostenschätzungen für die Durchführung von WHNS führen.

Wie lauten die Ergebnisse dieser „Durchführbarkeitsstudien“? Welches sind die neuesten Daten zu den Kosten von WHNS (Investitionskosten, Betriebskosten, Kosten für Infrastruktur)?

Realisierbarkeitsuntersuchungen sollten zeigen, wie die im Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über Unterstützung durch den Aufnahmestaat in Krise und Krieg vom 15. April 1982 auf der Grundlage von Modellvorstellungen genannten deutschen Unterstützungsabsichten verwirklicht werden können. Ergebnis der Durchführbarkeitsstudien ist, daß die gewünschten Unterstützungsleistungen grundsätzlich erbracht werden können. Der vorgesehene personelle Rahmen hat sich als ausreichend erwiesen; die damals prognostizierte finanzielle Belastung der Bundesrepublik Deutschland wurde bestätigt.

In Einzelbereichen ist die Abstimmung mit der US-Seite allerdings noch nicht abgeschlossen. Die Berechnung der finanziellen Belastung der Bundesrepublik Deutschland kann daher noch keinen endgültigen Charakter haben.

Derzeit wird von folgenden Daten (Lohn-, Preis- und Rechtsstand 1983) ausgegangen:

|                        |                  |
|------------------------|------------------|
| Materialinvestitionen: | ca. 450 Mio. DM, |
| Infrastruktukosten:    | ca. 150 Mio. DM, |
| jährlicher Betrieb:    | ca. 50 Mio. DM.  |

Die genannten Beträge enthalten keine Reserven für mögliche Kostensteigerungen. Sofern sich die Finanzierung der Infrastruktur im Rahmen des NATO-Infrastrukturprogramms erreichen läßt, werden sich die derzeit hierfür vorgesehenen Finanzmittel entsprechend verringern.

3. Auf die folgende Frage des Abgeordneten Stiegler (SPD):

„Wie sind die vertraglich vereinbarten Entscheidungsabläufe nach dem Wartime Host Nation Support (WHNS-Abkommen) mit den USA und anderen verbündeten Streitkräften in die Entscheidungsabläufe nach Artikel 115 ff. GG eingebettet, und in welcher Weise hat die Bundesregierung Vorkehrungen dagegen getroffen, daß die nach dem Grundgesetz zur Feststellung des Spannungs- oder Verteidigungsfalles berufenen Gremien nicht durch einen Bündnisautomatismus, den die Regierungen in Gang setzen, unterlaufen wird?“

antwortete der Parlamentarische Staatssekretär Würzbach am 9. Februar 1984:

„Die Beantwortung Ihrer Frage macht eine verfassungsrechtliche Prüfung unter Beteiligung mehrerer Ressorts notwendig . . .“.

Ist diese verfassungsrechtliche Prüfung inzwischen abgeschlossen, und was ist ihr Ergebnis bzw. wie ist der Stand der verfassungsrechtlichen Prüfung?

Im Nachgang zu seiner Antwort vom 9. Februar 1984 hat der Parlamentarische Staatssekretär Würzbach auf die Frage des

Abgeordneten Stiegler unter dem 27. Februar 1984 in der Sache wie folgt geantwortet:

„Die im deutsch-amerikanischen WHNS-Abkommen vom 15. April 1982 (BGBl. II S. 450) und in entsprechenden Regierungsabkommen mit anderen Verbündeten festgelegten Leistungen – alliierte Truppenverstärkungen einerseits und deutsche Unterstützungsleistungen auf der anderen Seite – stehen im Einklang mit den Bestimmungen des Grundgesetzes und mit dem Nordatlantikvertrag. Diese lassen nur Maßnahmen zur Verteidigung zu.“

Die vereinbarten Leistungen sind an den Eintritt einer Krise oder eines Krieges gebunden. Ob einer dieser Fälle gegeben ist, ist ggf. durch die Vertragsparteien gemeinsam festzustellen, wobei Konsultationen im Rahmen des NATO-Bündnisses geführt werden.

Diese Regelung schützt vor übereilten und einseitigen Maßnahmen.

Die im Grundgesetz für den Spannungsfall und für den Verteidigungsfall festgelegten verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten und Verfahren werden hierdurch weder beeinträchtigt noch unterlaufen. In den WHNS-Vereinbarungen ist klar gestellt, daß die deutschen Unterstützungsleistungen nach Maßgabe der deutschen Gesetze erbracht werden. Dies gilt insbesondere für Leistungen, die aufgrund der Sicherstellungsgesetze von Entscheidungen der zuständigen Organe gemäß Artikel 80a GG abhängen.“

Mit dieser Stellungnahme ist zugleich Ihre Frage beantwortet.

4. Gibt es dem WHNS-Abkommen zwischen den USA und der Bundesrepublik Deutschland vergleichbare Abkommen zwischen den USA und anderen NATO-Staaten? Oder gibt es Verhandlungen über derartige Abkommen, und wie ist der Verhandlungsstand?

Die USA haben nach hier vorliegenden Informationen Host Nation Support-Abkommen mit folgenden Nationen abgeschlossen:

Dänemark, Norwegen, Belgien, den Niederlanden, Luxemburg, Großbritannien und Italien. Verhandlungen werden derzeit geführt mit Spanien, Portugal sowie der Türkei.

5. Der sogenannte Master Restationing Plan (MRP) sieht die Verlegung von US-Streitkräften aus den Ballungsräumen des Rhein-Main-Gebietes in Gebiete in Nähe der Ostgrenze der Bundesrepublik Deutschland vor.

Welche US-Einheiten sollen verlegt werden, und um wie viele Soldaten handelt es sich? Wohin sollen diese Einheiten verlegt werden, und in welchen Zeiträumen sind die Verlegungen geplant? Was ist die militärische Begründung für diese Verlegungen?

Der sogenannte Master-Restationing-Plan (MRP) sieht die Verlegung von US-Streitkräften aus den Ballungsräumen des Rhein-

Main-Gebietes weiter an die Ostgrenze der Bundesrepublik Deutschland vor.

Es ist noch nicht entschieden, ob und in welchem Umfang der MRP durchgeführt werden soll. Aus diesem Grunde können auch keine Angaben gemacht werden, welche amerikanischen Einheiten verlegt werden sollen, um wie viele Soldaten es sich handelt und in welchen Zeiträumen die Verlegungen vorgenommen werden sollen. Als Standorte werden Liegenschaften in Erwägung gezogen, die den amerikanischen Streitkräften bereits zur Verfügung stehen. Der MRP soll der Verbesserung der Stationierung von Einheiten der amerikanischen Streitkräfte dienen.

6. Am 18. März 1982 wurde eine bundesdeutsche-amerikanische Absichtserklärung unterzeichnet, die mit MRP verbundenen Probleme durch eine Gemeinsame Kommission („Joint Committee of Experts“) prüfen zu lassen. Anlässlich des Besuchs von US-Verteidigungsminister Weinberger in der Bundesrepublik Deutschland im Mai 1983 bekräftigten beide Seiten die Absicht, MRP durchzuführen.

Mit welchen Sachfragen befaßte und befaßt sich die „Gemeinsame Kommission“, und wie ist der Stand ihrer Arbeiten? Wann ist mit einem Abschluß der Kommissionsarbeit zu rechnen, und welche (Zwischen-)Ergebnisse hat die Arbeit bisher erbracht? Welches sind die Verhandlungspositionen der Bundesrepublik Deutschland einerseits und der USA andererseits?

Der in der Erklärung vom 18. März 1982 genannte „Gemeinsame Fachausschuß“ (Joint Committee of Experts) hat in vier Sitzungen die sich bei einer Durchführung von MRP ergebenden Probleme erörtert und hierüber einen gemeinsamen Bericht verfaßt, der in einer Sitzung in Washington am 23. und 24. Februar 1983 zwischen einer deutschen und einer amerikanischen Delegation eingehend erörtert worden ist. Die deutsche Seite hat die Haltung der Bundesregierung bekräftigt, die Durchführung des amerikanischen Planes auf der Grundlage der zwischenstaatlichen Verträge zu unterstützen.

7. Welche Kosten werden der Bundesrepublik Deutschland aufgrund der Durchführung von MRP entstehen bzw. sind bereits entstanden?

Nach den zwischenstaatlichen Verträgen liegt die Finanzverantwortung für die Durchführung solcher Planungen beim Entsendsstaat. Die mit einer Verlegung verbundenen Kosten sind deshalb von den US-Streitkräften zu tragen.